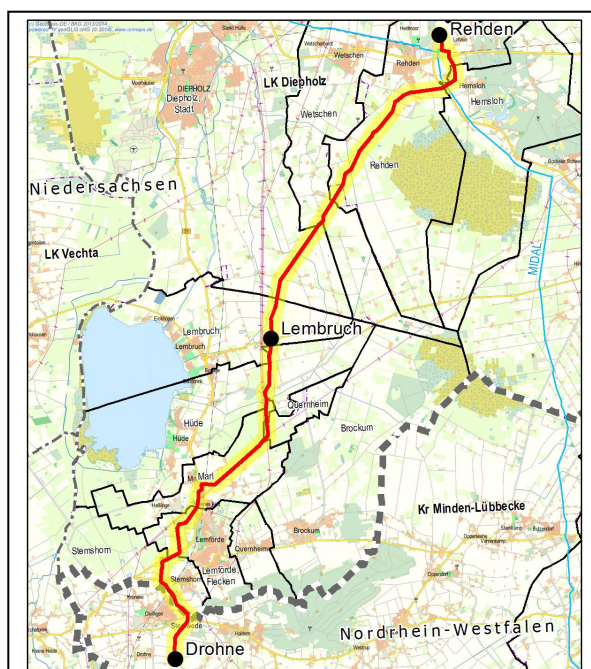


Erdgasfernleitung NOWAL

Nord-West-Anbindungsleitung Rehden – Drohne

Netzkopplung Drohne

Planfeststellungsabschnitt Niedersachsen



Planänderung Nr. 4

Trassenverschiebung Lemförde, Mastenweg

Antrag auf Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwfVG i.V. mit
§ 43a Nr. 6 EnWG

Mai 2015

Vorhabenträger:

GASCADE Gastransport GmbH



Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

Tel.: 0561 / 934 – 1942
axel.buehning@gascade.de

Ansprechpartner:
Axel Bühning

Bearbeitung Themen „Umweltbelange“:

Ing.-und Planungsbüro LANGE GbR



Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Tel.: 02841 / 7905 - 0
info@langegbr.de

Ansprechpartner:
Jörg Eling
Tel.: 02841 / 790539
Mobil 015256 / 790539
joerg.eling@langegbr.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand	2
2. Trassenverschiebung Lemförde, Mastenweg SP-km 21,060 bis 21,345.....	3
3. Prüfung der Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen.....	4
4. Lage im Raum (Übersicht).....	5

Anlagenverzeichnis

Geänderte oder neue Antragsunterlagen

PFV-Unterlage Nr.	Ordner	Titel	Text Anzahl Seiten	Tabelle Anzahl Seiten	Karte Anzahl Blätter
5.3	1	Luftbildpläne 1: 5.000, Blatt LB_114			1
5.4	1	Blattschnittübersichten 1: 25.000, Blatt TK 25. 103			1
7.1	1	Lagepläne 1 :1.000, Blatt PL_01_28, PL_01_29			2
9.1	2	Grundstücke Leitung inkl. Nebeneinrichtungen, anonym - Gemeinde Flecken Lemförde		1	
12.2	4	LBP, Bestand, Konflikte, Maßnahmen 1:2.000, Blatt 34			1

1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand

Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der Erdgasfernleitung NOWAL (Netzkopplung Drohne) wurden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Januar 2015 an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und an die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden zu Auslegung verschickt. Die Offenlage bei den Gemeinden fand vom 12. Januar bis zum 11. Februar 2015 statt. Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und Einwendungen endete am 25. Februar 2015.

Die Vorhabenträgerin hat die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ausgewertet. Im Falle von Einwendungen gegen den Verlauf der Trasse wurde von der Vorhabenträgerin im Bereich der strittigen Trassenabschnitte auf der Grundlage der Ergebnisse des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens und der aktuellen Rahmenbedingungen der Trassenverlauf nochmals geprüft und ggf. nach alternativen Trassenvarianten gesucht bzw. zusammen mit den Einwendern ein akzeptabler Trassenverlauf ausgewählt.

Die hier vorgelegte Planänderung wird vor dem Erörterungstermin beantragt, um noch rechtzeitig die betroffenen Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Eigentümern zu beteiligen, damit ggf. beim Erörterungstermin deren Stellungnahmen und Einwendungen zur Planänderung erörtert werden können.

NOWAL-PFV NDS Planänderung Nr. 4: Trassenverschiebung Lemförde, Mastenweg	2 von 5
Revision 00 NOWAL_NDS_PÄ04_TV_Lemförde_Mastenweg	Stand: 19.05.2015

2. Trassenverschiebung Lemförde, Mastenweg SP-km 21,060 bis 21,345

Auslöser / Grund der Trassenänderung:	Der Eigentümer erklärt bei der Wegerechtsverhandlung, dass die derzeitige Trassenführung nördlich der Betriebsgebäude für eine potenzielle Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte um weitere Gebäude ein Entwicklungshemmnis darstellt. Deshalb fordert er eine Trassenverschiebung an den nördlichen Rand der derzeitigen Grünlandfläche.
Beschreibung des neuen Verlaufes:	Die neue Trasse schwenkt im Verlauf nach Westen ab dem Ost-rand des Mastenweges etwas weiter nach Norden um maximal 22 m, dicht entlang der Baumreihe an der Grünlandgrenze und wird hinter dem nächsten Knickpunkt wieder zum bisherigen Trassenverlauf geführt. Von dort verläuft die Trasse in südliche Richtung parallel zur geplanten 380 kV Höchstspannungsfreileitung.
Stationierungskilometer (neu):	SP-km 21,060 - 21,345
Länge der Trassenänderung:	ca. 285 m neue Trasse , ca. 270 m alte Trasse / Längendifferenz ca. + 15 m
Landkreis / Stadt / Samtgemeinde	Landkreis Diepholz / Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Gemeinde / Gemarkung / Flur:	Flecken Lemförde / Gemarkung Lemförde / Flur 2, Flur 1
Von der Trassenänderung neu oder anders betroffene Flurstücke:	anders betroffen: Flur 2, Flst. 160 (Straße), 161 (Graben), 175, 179/2 anders betroffen: Flur 1, Flst. 1 (Graben), Flst. 13/1
Lageplan, Unterlage 7.1 :	17_00_00_PL_01_28 17_00_00_PL_01_29
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 12.2 und 12.3 :	Blatt 34
Von der Trassenänderung neu, nicht mehr oder anders betroffene Gewässer:	anders betroffen (Kreuzungspunkt verschoben): Verbandsgraben 3965 am Mastenweg (3. Ord.), Marler Graben 496154 (2. Ord.)
Von der Trassenänderung anders betroffene Schutzgebiete/ schutzwürdige Bereiche	-----

3. Prüfung der Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen

Nachfolgend werden kurz die durch die Trassenverschiebung verursachte Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen beschrieben und in einer vergleichenden Beurteilung die bisherige Antragstrasse mit dem neuen Trassenverlauf bewertet.

Belang / Schutzgut	Beschreibung der Betroffenheit / Bewertung im Vergleich alte / neue Antragstrasse
Schutzgebiete	Von der Trassenänderung sind keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche betroffen.
Schutzgut Mensch:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter :	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Tiere:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Pflanzen:	Die neue Trasse verläuft im Abstand von ca. 10 – 15 m von der Stammlinie der angrenzenden Baumreihe, so dass evtl. bei der Aushebung des Rohrgrabens in den Wurzelbereich der Bäume eingegriffen wird. Beim Bau können durch Wurzelschutzmaßnahmen zwar Baumschäden vermindert, doch nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass evtl. nachfolgend Bäume zu ersetzen sind.
Schutzgut Boden:	Die neue Trassenführung ist geringfügig länger und dadurch der Eingriff in den Boden geringfügig größer.
Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser):	Durch die geringfügige Trassenverschiebung ergibt sich keine Änderung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser (anders betroffen: Überschwemmungsgebiet, Graben 2. und 3. Ordnung).
Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild):	Durch die geringfügige Trassenverschiebung ergibt sich zunächst keine Änderung der Betroffenheit des Schutzgutes. Im Falle einer langfristigen Schädigung der Baumreihe würden landschaftsbildprägende Altbäume entfallen und müssten durch Neupflanzung ersetzt werden.
Artenschutzrechtliche Aspekte:	Durch die Trassenverschiebung ergibt sich keine stärkere Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen.
Forstrechtliche Belange:	Von der Trassenverschiebung ist <u>kein</u> Wald im Sinne des Gesetzes betroffen.
Fazit:	Mit der Trassenverschiebung wird mehr Freiraum für eine spätere bauliche Erweiterung der Betriebsstätte eingehalten, ohne dass neue oder wesentlich stärkere Betroffenheiten zu erwarten sind.

